Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Abwicklung von Gerichtsgutachten über eine GmbH?

Frage:

Ich bin Ziviltechnikerin und Alleingesellschafterin einer GmbH. Kann ich meine gerichtliche Sachverständigentätigkeit über die GmbH abwickeln und abrechnen?

Antwort:

Nein. Adressat des gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder verwaltungsbehördlichen Auftrags (der sogenannten Bestellung) zum Sachverständigen ist grundsätzlich eine natürliche, physische Person (ein Mensch). Aus den Eintragungsvoraussetzungen des § 2 Abs 2 Z 1 SDG geht klar hervor, dass als Sachverständiger nur eine physische Person, nicht aber eine juristische Person in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen werden kann. Auch nach den Prozessgesetzen sind im einzelnen Verfahren grundsätzlich natürliche Personen zu Sachverständigen zu bestellen. Dies entspricht auch der gelebten Praxis der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden. Die Tätigkeit als Gerichtssachverständiger ist daher eine höchstpersönliche; Sie haften somit auch persönlich für die von Ihnen erstatteten Gerichtsgutachten und legen auch Ihre Gebührennoten in eigenem Namen.

2. Rechtsmittel gegen die Enthebung als Sachverständiger?

Frage:

Ich wurde in einem Zivilverfahren zum Sachverständigen bestellt. Die beklagte Partei hat mich nach Zustellung des

Bestellungsbeschlusses als befangen abgelehnt. Ich habe über Aufforderung des Gerichts dahin gehend Stellung genommen, dass ich mich nicht befangen fühle und der Ablehnungsantrag meines Erachtens unberechtigt ist. Das Gericht hat mich nun mit Beschluss enthoben und eine andere Sachverständige bestellt. Steht mir gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel zu?

Antwort:

Nein. Weder der Sachverständige noch die Gegenpartei können den Beschluss, mit dem ein Sachverständiger im Zivilprozess enthoben wird, mit Rechtsmittel bekämpfen (§ 366 Abs 2 ZPO).

3. Neuerliche Gebührenwarnung vor Gutachtenserörterung?

Frage:

In einem Verfahren vor einem Bezirksgericht habe ich eine Gebührenwarnung nach § 25 Abs 1a GebAG mit Angabe der konkret zu erwarteten Gebühren für die Abfassung meines schriftlichen Gutachtens abgegeben. Das Bezirksgericht hat den Parteien einen Kostenvorschuss aufgetragen; dieser wurde auch eingezahlt.

Für die Erstattung meines schriftlichen Gutachtens habe ich Gebühren in Höhe des Kostenvorschusses verzeichnet. Dieser ist daher rein rechnerisch aufgebraucht.

Nun hat die Beklagte eine Gutachtenerörterung mit 15 Fragen beantragt. Dieser Erörterungsantrag enthält keine Zusage der Direktzahlung und auch das Gericht hat laut elektronischem Akt keine weiteren Kostenvorschüsse aufgetragen.

Muss ich in so einem Fall eine neuerliche Gebührenwarnung an das Bezirksgericht abgeben?

Antwort:

Ja. Sie müssen den mit der Beantwortung der Fragen verbundenen Aufwand abschätzen, bevor Sie mit der Ausarbeitung der Antworten beginnen, eine neuerliche Warnung vornehmen und die Rückmeldung des Gerichts abwarten.

4. Bestellung zum Hilfsgutachter – Warnpflicht – Kostenvorschuss

Frage:

Ich wurde in einem Zivilverfahren vor einem Landesgericht zum Hilfsgutachter bestellt. Es erliegt ein Kostenvorschuss von € 5.000,–. Laut herrschender Ansicht hat der Hilfsgutachter einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht. Meine Frage bezieht sich auf die Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG: Gilt der genannte Kostenvorschuss für den Haupt- und den Hilfsgutachter kumuliert oder für jeden einzeln?

Antwort:

Der Kostenvorschuss, bei dessen drohender Überschreitung hier zu warnen ist, ist im Zweifel (wenn Sie keine anderen Informationen vom Gericht haben) auf den Hauptgutachter und den Hilfsgutachter aufzuteilen. Sie müssen daher warnen, wenn Ihre Gebühren (inklusive Umsatzsteuer) voraussichtlich die Hälfte des genannten Betrags übersteigen werden.

5. Enthebung als Sachverständiger – Gebühren für bisherige Tätigkeit?

Frage:

In einem Zivilverfahren vor einem Bezirksgericht wurde ich als Sachverständiger nach der Befundaufnahme und noch vor der Erstattung meines Gutachtens von meiner Bestellung enthoben, weil die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben. Kann ich trotzdem meine bisher entstandenen Gebühren geltend machen?

Antwort:

In diesem Fall ist § 25 Abs 3 Satz 1 GebAG einschlägig: *„Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr.“*

Da die Enthebung hier nicht aus Ihrem Verschulden, sondern aus in der Parteiensphäre liegenden Gründen erfolgte, haben Sie Anspruch auf Gebühren für Ihre bisherige Tätigkeit. Sie müssen Ihre Gebühren allerdings bei sonstigem Verlust Ihres Anspruchs binnen vier Wochen ab der Verständigung von der Enthebung verzeichnen (§ 38 Abs 1 GebAG).

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:
E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at